

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 14.08.2020

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Peer Knöfler
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.22.00.01 Bü/BI

E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs (Drucksache 19/2119)

Sehr geehrter Herr Knöfler,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. Juni 2020 hatten Sie uns zu dem oben genannten Gesetzentwurf diverse spezielle Fragen zu den Themenkomplexen Schule und Kultur gestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Fragen danken wir Ihnen.

Zunächst verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände zu den vertikalen Aspekten des Finanzausgleichs (Umdruck 19/4384) und die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu den horizontalen Aspekten des Finanzausgleichs (Umdruck 19/4378). Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung.

Schule:

- 1. Ist die Änderung in § 111 Abs. 1 SchulG, wonach künftig die Investitionskosten in die Schulkostenbeiträge nicht mehr pauschaliert, sondern gemäß der im geänderten Abs. 6 vorgesehenen Regelung berechnet einbezogen werden sollen, aus Ihrer Sicht ein geeigneter Weg, um den Investitionsstau an vielen Schulen wenigstens teilweise abzarbeiten?**

Antwort:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist nicht in der Lage, den Investitionsstau an Schulen wenigstens teilweise abzarbeiten. Denn insgesamt kommt damit nicht mehr Geld in die kommunale Ebene. Es verteilt sich lediglich anders zwischen Schulträgern und Wohnsitzgemeinden. Bei einigen Schulträgern wird die Regelung zur Folge haben, dass das Aufkommen aus dem Schullastenausgleich steigt, bei anderen Schulträgern wird der Gesetzentwurf nach Ende der Pauschalregelung zur

Folge haben, dass das Aufkommen sinkt. Insgesamt steigt der Verwaltungsaufwand erheblich. Aus diesen und weiteren Gründen ist eine ähnliche, bereits im Jahre 2012 eingeführte Regelung bereits nach einem Jahr wieder aufgehoben worden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unsere Stellungnahme hierzu unter Ziffer V. in Landtagsumdruck 19/4378 verwiesen.

- 2. Wie bewerten die Verbände der Schulen der dänischen Minderheit und der deutschen Schulen in freier Trägerschaft die Neuregelung der Einbeziehung der I-Kosten in die Schülerkostensätze? Sind aus Ihrer Sicht andere Modelle zielführender?**

Antwort:

Die Frage richtet sich nicht an den SHGT.

- 3. Welche Mindestanforderungen an die flächenmäßige Raumausstattung (z.B. Flure, Klassenräume, Differenzierungsräume) sind Ihrer Ansicht nach erforderlich, und in welcher Weise sollte sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?**

Antwort:

Aus unserer Sicht sind gegenüber dem aktuellen Stand keine weiteren zusätzlichen Regelungen über räumliche Mindestanforderungen notwendig. Eventuelle zusätzliche Anforderungen müssten sich im vertikalen Teil des Finanzausgleichs dadurch niederschlagen, dass die kommunalen Bedarfe im Aufgabenbereich Schule auf Grundlage neu berechnet werden. Im Gutachten zum Kommunalen Finanzausgleich ist ausführlich dargelegt, mit welchen auch durch bundesweite Vergleiche entstandenen Durchschnittswerten die Gutachter die kommunalen Bedarfe im Schulbaubereich ermittelt haben. Gehen die landesrechtlichen Anforderungen darüber hinaus, muss dies auch zur Feststellung höherer Finanzbedarfe der Kommunen führen.

- 4. Welche Mindestanforderungen an Sanitäreinrichtungen und Waschmöglichkeiten sind Ihrer Ansicht nach erforderlich, und in welcher Weise sollte sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?**

Antwort:

Es gilt die gleiche Antwort wie zu Frage 3.

- 5. Welche Mindestanforderungen digitaler Infrastruktur sind Ihrer Ansicht nach erforderlich, und in welcher Weise sollte sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?**

Antwort:

Die Mindestanforderungen digitaler Infrastruktur müssen sich an den Plänen und Konzepten zum digitalen Unterricht orientieren. Wichtig ist dabei, unabhängig von der Finanzkraft der Schulträger für eine gleichmäßige Ausstattung der Schulen zu sorgen. Dem dient der Digitalpakt Schule. Völlig ungelöst ist bislang die Frage, wie die Folgeinvestitionen finanziert werden sollen, wenn die mit Hilfe des Digitalpakts beschafften Geräte und Infrastrukturen erneuerungsbedürftig sind. Außerdem lässt der Digitalpakt die sehr bedeutsame Frage völlig ungelöst, wie die erforderliche Betreuung der neuen Technik vor Ort finanziert werden soll.

Zur Frage des Finanzausgleichs wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 6. Welche Konsequenzen ergeben sich aus den Coronaerfahrungen für die Schülerbeförderung, die Wegeverhältnisse und die Außenanlagen von Schulen, und in welcher Weise sollten sich diese im Kommunalen Finanzausgleich niederschlagen?**

Antwort:

Ins Einzelne gehende Erkenntnisse zu dieser Frage können in der Kürze der verfügbaren Zeiten nicht beschafft werden. Die neuen Anforderungen unterscheiden sich von Schulstandort zu Schulstandort erheblich. Daher begrüßen wir sehr das aktuelle neue Landesprogramm „Hygienemaßnahmen an Schulen“ mit Bereitstellung von 15 Millionen Euro, die in einem effizienten Verfahren den Schulträgern zur Verfügung gestellt werden.

Zur Frage des Finanzausgleichs wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Kultur:

- 7. Betrachten Sie die Dynamisierung des Vorwegabzugs für die Theater und Orchester beziehungsweise für die Büchereien um künftig 2,5 % p.a. als ausreichend, um die Einnahmeverluste aufgrund der Coronakrise zu kompensieren?**

Antwort:

Die erhöhte Dynamisierung der Vorwegabzüge für Theater und Orchester bzw. für die Büchereien wird vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag differenziert beurteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf unsere Stellungnahme in Landtagsumdruck 19/4378 verwiesen.

Die Beurteilung gesteigerter Dynamisierung von bestimmten Vorwegabzügen ist im Übrigen auch abhängig von der Entwicklung der Finanzausgleichsmasse. Sofern die Steigerung der Steuereinnahmen und damit der Finanzausgleichsmasse der Dynamik des Vorwegabzuges in etwa entspricht, ist es umso leichter vertretbar, die genannten Vorwegabzüge der tatsächlichen Kostenentwicklung in den betroffenen Einrichtungen anzupassen. So war die Lage bis zu Beginn des Jahres 2020.

Für das Jahr 2020 fortfolgende ist jedoch absehbar, dass die Schlüsselmasse sinkt bzw. nur noch leicht ansteigt. In einer solchen Situation muss um so sorgfältiger beurteilt werden, ob einzelne kommunale Aufgabenbereiche dadurch gegenüber anderen Aufgabenbereichen privilegiert werden können, dass der auf sie entfallende Vorwegabzug wächst, während die Gesamtmasse sinkt.

- 8. Wie hoch schätzen Sie den finanziellen Bedarf für erforderliche bauliche und digitalisierungsbedingte Investitionen sowie für steigende Personalkosten, und wie hoch wird die Finanzierungslücke in den nächsten Jahren sein, davon ausgehend, dass nach der Sommerpause eine Rückkehr zum Normalbetrieb möglich sein wird?**

Antwort:

Diese Frage richtet sich nicht an den SHGT.

9. Wie hoch wird sie sein, wenn dauerhaft Einschränkungen wie Abstandsgebote greifen sollten?

Antwort:

Diese Frage richtet sich nicht an den SHGT.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied